

Maria Wersig

Familienernährerinnen – Eine rechtspolitische Herausforderung?¹

Welche gesetzlichen Regelungen und Leitbilder werden berührt – oder reformbedürftig – wenn Familienmodelle vielfältiger werden und mehr Frauen zu Ernährerinnen ihrer Familie werden?²

Leitbilder enthalten normative Vorstellungen über die Gestaltung eines Teilbereichs der Gesellschaft und dynamisch sich entwickelnde Wertmuster; sie sind an Werte und Normen gekoppelt.³ Manche Leitbilder im Recht sind explizit, etwa verfassungsrechtliche Grundsätze wie der Grundsatz der Gleichberechtigung (Art. 3 Abs. 2 GG), der Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG) oder das familienrechtliche Leitbild der partnerschaftlichen Ehe und der Grundsatz, dass beide Ehepartner berechtigt sind, erwerbstätig zu sein (§ 1356 Abs. 2 S. 1 BGB). Implizite Leitbilder lassen sich dagegen nur durch eine Analyse des Zusammenwirkens von Teilbereichen des Rechts rekonstruieren – etwa das sogenannte Normalarbeitsverhältnis oder das Leitbild der ‚nicht erwerbstätigen Mutter eines Kindes unter drei Jahren‘, das in Fluss geraten ist durch das Elterngeldgesetz⁴ und die Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für unter Dreijährige ab Oktober 2013⁵ (vgl. zum sog. Altersphasenmodell im Familien- und Sozialrecht Wapler 2010). Normative Rollenmodelle im Recht sind dynamisch und im Wandel; die Veränderungen der geschlechtshierarchischen Modelle von Ehe und Elternschaft im Familienrecht seit 1949 verdeutlichen dies (vgl. Scheiwe/Wersig 2011: 13-15).

1. Das Leitbild des männlichen Ernährers im Recht

Im bundesdeutschen Sozialstaat findet sich ein an den Schnittstellen von Familienrecht, Sozialrecht und Steuerrecht verankertes Leitbild des männlichen Ernährersmodells (vgl. Berghahn et. al. 2007; Wersig 2007). Deutschland ist ein Land mit ausgeprägter Orientierung am männlichen Ernährersmodell, weil die Systeme der sozialen Sicherung stark ehezentriert und am in Vollzeit tätigen Normalarbeitnehmer und seinen Risiken orientiert sind. Dazu kommt die besondere Bedeutung des Unterhaltsrechts bei der Ab-

sicherung von Sorgearbeit (Berghahn 2007), welches als vorrangig gegenüber bedürftigkeitsgeprüften Sozialleistungen gilt. Die Absicherung der „weiblichen“ Risiken der Sorgearbeit in den Systemen der Sozialversicherung (oder ob sie in den Bereich der Sozialhilfe verwiesen werden) ist für das Verständnis der Stellung von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherung bedeutsam (vgl. Scheiwe 1999). Im bundesdeutschen Sozialrecht waren zunächst die vom Ehemann und Alleinernährer abgeleiteten Sicherungselemente vorherrschend, nach und nach wurden auch individuelle Sicherungselemente für Sorgearbeit integriert (vgl. Scheiwe 2005). Trotzdem bleiben wesentliche Regelungen an den Schnittstellen von Unterhaltsrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht und Sozialrecht erhalten und auch in den sozialen Sicherungssystemen haben vom Ernährer abgeleitete Sicherungselemente sowie die Förderung von Teilzeitarbeit oder ausschließlich geringfügiger Beschäftigung weiterhin hohe Steuerungswirkungen in Richtung des männlichen Ernährersmodells.

2. Gegenläufige Entwicklungen – Auf dem Weg zum Zweiverdienermodell?

Gesetzesreformen der letzten Jahre lassen auch gegenläufige Tendenzen erkennen, in denen das männliche Ernährersmodell nicht mehr als Leitbild des Rechts angesehen werden kann. Es fehlt allerdings an einem durchgängigen Konzept, Tendenzen der Individualisierung und der Betonung des Prinzips der Eigenverantwortung gehen einher mit eher familienorientierten bzw. paarbezogenen Elementen, welche weiterhin am Ernährersmodell bzw. am Modell des Ernährers und einer Zuverdienerin orientiert sind. Im Zusammenspiel dieser Entwicklungslinien treten Widersprüche zutage, die hier allerdings nur angerissen werden können, aber besondere gleichstellungspolitische Herausforderungen mit sich bringen.

2.1 Eigenverantwortung nach dem Scheitern der Ehe – Leitbild des neuen Unterhaltsrechts

Mit der Reform des nachehelichen Unterhaltsrechts, welche zum 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, ver-

1 Dieser Text ist die aktualisierte Fassung einer Expertise, welche 2010 im Rahmen des vom BMFSFJ geförderten Projekts „Was kommt nach dem Ernährersmodell?“ entstanden ist.

2 Brehmer/Klenner/Klammer (2010) stellen fest, dass Konstellationen, in denen Frauen die Haupteinkommensbezieherinnen in einer Familie sind, zunehmen, dass Frauen aber nicht einfach „in die Männerrolle schlüpfen“, sondern häufig unfreiwillig und zu prekäreren Bedingungen „ernähren“ als Männer, vgl. Fn. 7.

3 Zur Entwicklung der Rollentheorie und ihrer Bedeutung für die Rechtssoziologie vgl. Röhl, 1987: 309ff.

4 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 05.12.2006, BGBl I 2006, S. 2748.

5 Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) v. 10.12.2008, BGBl. I 2008, S. 2403

folgte der Gesetzgeber mit verschiedenen Neuregelungen das Ziel der Stärkung der „Eigenverantwortung“ geschiedener Unterhaltsberechtigter (in der Regel Frauen). Zu nennen sind dabei vor allem die Möglichkeiten der Herabsetzung und zeitlichen Begrenzung des Unterhaltes, veränderte Erwerbsobliegenheiten der Unterhaltsberechtigten und die Veränderung der Rangfolge der Unterhaltsberechtigten im Mangelfall, welche gerade für geschiedene Ehefrauen dazu führen wird, dass ihr Unterhaltsanspruch wegfällt. Kritik an den Auswirkungen der Unterhaltsrechtsreform bezieht sich unter anderem auf die Übergangsregelungen, welche auch für Alt-Fälle eine Neufestsetzung der Unterhaltsbeträge ermöglichen⁶ und auf die Widersprüche zwischen der rechtlichen Förderung der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung während der Ehe und den Anforderungen der Eigenverantwortung nach Trennung und Scheidung (Berghahn/Wersig 2005; Haller 2010). Bei aller berechtigten Kritik an der Unterhaltsrechtsreform, welche ohne Blick auf die Arbeitsteilung während der Ehe und die Leitbilder angrenzender Rechtsgebiete beschlossen wurde, sei jedoch darauf hingewiesen, dass das Versprechen der nachhehlichen Absicherung durch privaten Unterhalt für Frauen schon immer ein trügerisches war – die finanziellen Folgen von Trennung und Scheidung trugen auch vor der Reform überwiegend die Frauen und büßten Lebensstandard ein, beziehungsweise erhielten geringen oder nur unregelmäßigen Unterhalt (vgl. Andreß et.al. 2003).

2.2 Entwicklungen im Sozialrecht

Während mit den strengen Anrechnungsregeln für Partner/inneneinkommen im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft des SGB II auf der einen Seite das Prinzip des Ernährersmodells verstärkt wurde (vgl. Berghahn et. al. 2007), setzt der Grundsatz des Fordern und Förderns auf die möglichst schnelle Beendigung der Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft (Rust 2010). Die Wirkungsforschung zum SGB II hat gezeigt, dass gerade Frauen in nichtexistenzsichernde Beschäftigung vermittelt werden, um die Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft zu beenden. Frauen, die aufgrund der Anrechnung des Partnereinkommens oder –vermögens als nicht hilfebedürftig gelten, haben rechtlich und tatsächlich kaum Zugang zu Förderleistungen nach SGB II oder SGB III. Die Signale an die betroffenen Frauen könnten

widersprüchlicher kaum sein. Während auf der einen Seite Eigenverantwortung und Aktivierung im Mittelpunkt stehen, ist Subsidiarität und das Verwiesenwerden auf die Solidarität in der Partnerschaft ein immer selbstverständlicheres sozialpolitisches Instrument, welches durch diverse Reformen des SGB II noch ausgeweitet wurde (zum Beispiel auf die Kinder des nichtehelichen Partners/der nichtehelichen Partnerin in der Bedarfsgemeinschaft). Zutage tritt ein systemimmanenter Widerspruch: Während einerseits eine allgemeine Pflicht zur Erwerbstätigkeit postuliert wird, führen andererseits die Konstruktion der Bedarfsgemeinschaft und die verstärkte Anrechnung von Partnereinkommen (und –vermögen) durch das SGB II zu einer Zwangsvergemeinschaftung von Menschen, die auf veralteten Vorstellungen von geschlechtsspezifischen Rollenverteilungen basiert. Besonders für Frauen besteht die Gefahr, als „versorgt“ angesehen zu werden, womit ihnen der gleichberechtigte Zugang zu einer eigenständigen Existenzsicherung verwehrt wird. Aus der Lebensverlaufsperspektive betrachtet wird es für diese Frauen schwieriger, ihre Qualifikationen zu erhalten oder auszubauen und dauerhaft ein ausreichendes Einkommen für sich und ihre Kinder zu erwirtschaften. Die Implementierung gleichstellungsorientierter Ziele und Arbeitsweisen in den Rechtskreis des SGB II und SGB III ist also essentiell.

3. Reformbedarf aufgrund vielfältiger werdender Familienmodelle und des häufigeren Ernährerinnenstatus von Frauen

Welcher Reformbedarf besteht in den beschriebenen gesetzlichen Leitbildern, wenn Familienmodelle vielfältiger werden und Frauen häufiger die Familie ernähren? Da wie beschrieben viele der am Ernährersmodell orientierten Sicherungselemente in Deutschland immer noch an den Status der Ehe anknüpfen, unterscheide ich im Folgenden zwischen dem Reformbedarf aufgrund steigender Vielfalt der Familienmodelle und dem Reformbedarf aufgrund des häufigeren Ernährerinnenstatus von Frauen⁷.

3.1 Reformbedarf aufgrund vielfältiger werdender Familienmodelle

Weil unbezahlte Sorgearbeit im deutschen System der Existenzsicherung immer noch zu weiten Teilen

6 Vgl. Deutscher Juristinnenbund 2010, Forderung nach dem Schutz der „Alt-Ehen“ vor dem neuen Unterhaltsrecht; http://www.djb.de/static/common/download.php/savepm/2575/PM10_4_UnterhaltsR.pdf

7 Definition Familienernährerinnen, wie er in den Forschungsprojekten von Klenner/Klammer verwendet wird: Frauen, die als abhängig Beschäftigte das Haupteinkommen ihrer Familie bezie-

hen, als Alleinerziehende mit ihrem Einkommen für sich und ihre Kinder sorgen, innerhalb ihrer Partnerschaft ein höheres Einkommen als ihre Partner beziehen - da sie eine besser bezahlte Tätigkeit ausüben oder sich der Partner in einer verunsicherten Erwerbsposition befindet (Arbeitslosigkeit, Erwerbsunfähigkeit, geringfügige Beschäftigung u.ä.).

an das Institut der Ehe geknüpft wird, viele Eltern in- zwischen aber außerhalb von Ehen Kinder großzie- hen, ergeben sich immer wieder Wertungswidersprü- che im Recht. Beispiele hierfür sind an den Status der Ehe geknüpfte⁸ abgeleitete Sicherungselemente wie die Mitversicherung in der gesetzlichen Krankenver- sicherung (§ 10 SGB V) und die Hinterbliebenen- versorgung,⁹ welche unverheirateten Paaren nicht of- fenstehen. Ein weiteres Beispiel ist die Zusammen- veranlagung im Einkommensteuerrecht und die Be- steuerung mit dem Splittingverfahren, welche eben- falls nur für verheiratete Paare gilt. Während Solida- rität auf der Paarebene im Rahmen des Sozialrechts (zum Beispiel Anrechnung von Partnereinkommen im SGB II) selbstverständlich auch für „eheähnliche“ Paare gilt, werden die Privilegien der Ehe auf diese be- schränkt.¹⁰ Weil aber gerade die abgeleiteten Siche- rungselemente im Sozialrecht (anders als das Ehegat- tenssplitting) häufig damit begründet werden, auf diese Weise werde die unbezahlte Sorgearbeit in der Familie abgesichert, ergibt sich aus den veränderten Familienformen an diesen Stellen Reformbedarf.

3.2 Reformbedarf aufgrund des häufigeren Ernährerrinnenstatus von Frauen

Der in empirischen Forschungsprojekten analysierte häufiger werdende Familiernährerrinnenstatus von Frauen (vgl. Brehmer/Klenner/Klammer 2010; Klenner/Klammer/Pfahl 2010), führt auf den ersten Blick zu keinem Reformbedarf im Recht. Denn Rechte und Pflichten von Rechtssubjekten werden kaum noch an die Geschlechtszugehörigkeit geknüpft. Rechtsinstrumente, welche das Ernährermode- ll stützen, gelten also auch im Fall des Rollentau- sches. Allerdings zeigen die empirischen Erkenntnis- se, dass Frauen nicht zu den gleichen Bedingungen ernähren, wie Männer dies tun. Frauen erlangen den Status als Familiernährerrinnen häufig unfreiwillig und ernähren zu prekäreren Bedingungen, weil sie in der Regel weniger Geld verdienen. Die ungleiche Verteilung der Sorgearbeit zwischen Männern und Frauen bleibt häufig auch dann bestehen, wenn Frau- en die Hauptverdienerin in der Familie sind. Dies gilt für Frauen in heterosexuellen Paarbeziehungen eben- so wie für Alleinerziehende, welche häufig die Funk- tion der Ernährerin (wegen ausfallender Unterhalts-

zahlungen oder fehlender unterhaltsrechtlicher Lei- stungsfähigkeit des anderen Elternteils) zusammen mit der Hauptverantwortlichkeit für Pflege, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder schultern (vgl. Scheiwe 2009).

Das Ernährermode- ll ist also nicht geschlechts- neutral, sondern sowohl symbolisch als auch wirt- schaftlich betrachtet ein männliches Modell. Welche Schlussfolgerungen sind daraus rechtspolitisch zu ziehen? Vier Aspekte erscheinen besonders erwähnenswert:

1. die unterschiedlichen Wirkungen von einzel- nen auf das männliche Ernährermode- ll bezogenen rechtlichen Sicherungselementen je nach Einkommenshöhe,
2. die Auswirkungen von Reformen der Existenz- sicherung (Beispiel steuerliche Förderung privater Altersvorsorge) auf Frauen, die zu prekären Bedin- gungen ihre Familien ernähren,
3. Wirkungen von Geschlechterstereotypen und rechtlichen Rahmenbedingungen, welche einen „vollwertigen“ Familiernährerrinnenstatus von Frauen immer noch behindern,
4. Möglichkeiten eines Beitrages des Rechts zur Überwindung der geschlechtsspezifischen Arbeits- teilung in der Familie.

Erstens wäre zum Beispiel zu überlegen, ob eine Regelung wie das Ehegattensplitting den Familiern- nährerrinnen überhaupt nutzen würde. Das Ehegat- tenssplitting bewirkt im Zusammenhang mit der Pro- gression des Steuertarifs den höchsten „Splittingef- fekt“, wenn die Einkommensunterschiede der Ehe- gatten besonders hoch sind und das Einkommen ins- gesamt möglichst hoch ist (vgl. Spangenberg 2005). Verheiratete Ernährerrinnen mit niedrigeren Ein- kommen oder mit einem marginalen Zuverdienst des Partners können diesen hohen Splittingeffekt also gar nicht erreichen, Unverheiratete oder Alleinerziehen- de profitieren ohnehin nicht. Es handelt sich also ne- ben der durch diese Art der Besteuerung erfolgenden Frauendiskriminierung (vgl. Vollmer 1998, Span- genberg 2005), um ein Instrument, das kaum zur steuerlichen Entlastung weiblicher Familiernährer beitragen dürfte.

Zweitens sind die Auswirkungen von rechtlichen Reformen auf die Möglichkeiten der Ernährerrinnen,

8 Die Unterschiede zwischen Ehe und eingetragener Lebenspart- nerschaft hinsichtlich der Rechtsansprüche im Sozialrecht, Be- amtenrecht und Steuerrecht müssen an dieser Stelle aus Platz- gründen außen vorbleiben. Auch hier gilt es aber zu beachten, dass nicht alle „Privilegien“ der Ehe bisher auf eingetragene Le- benspartner, welche ebenfalls Kinder großziehen und eine Fami- lie bilden, erweitert wurden, vgl. Grünberger 2010.

9 Eine Witwenrente für nichteheliche Partner/innen gibt es bei- spielsweise nicht, selbst für eine Partnerin, die die Kinder des ver- storbenen Versicherten aufzog, wurde eine analoge Anwendung vom BSG abgelehnt; BSG, NJW 1995, S. 3270.

10 Eine aktuelle repräsentative Studie im Auftrag des BMFSFJ (2011) kommt zu dem Ergebnis, dass die Mehrheit der Befragten mit der Ehe eine Veränderung der rechtlichen und ökonomi- schen Rahmenbedingungen verbindet und der Meinung ist, man sei in der Ehe „irgendwie bessergestellt“ (S. 39). Die Befragten wissen nicht oder nur diffus, inwiefern sich ihre ökonomi- sch-rechtliche Situation durch die Eheschließung konkret ver- ändert und nur wenige verbinden Konkretes mit Begriffen wie „Ehegattensplitting“ oder „Gesetzlicher Güterstand“.

sich selbst und ihre Familie zu ernähren, in den Blick zu nehmen. Zum Beispiel sind gerade Frauen von der Anrechnung des Mindestelterngeldes auf Leistungen des SGB II oder des Kinderzuschlages betroffen. Im Bereich der Altersversorgung profitieren Frauen kaum von den „lukrativeren“ steuerlichen Förderungsmöglichkeiten der mit der Reform der Alterssicherung eingeführten privaten und betrieblichen Altersvorsorge. Frauen können insbesondere aufgrund durchschnittlich geringerer Einkommen, aber z.B. auch durch den geringen Verbreitungsgrad betrieblicher Altersversorgung in weiblich dominierten Branchen und Betrieben die steuerlichen Fördermöglichkeiten nicht ausschöpfen. Zudem ist wahrscheinlich, dass mit dem Übergang zu einer steuerlich geförderten privaten Vorsorge die bestehenden Differenzen zwischen den Alterseinkünften von Frauen und Männern steigen, weil in der privaten Vorsorge nicht in gleicher Weise wie in der GRV strukturelle Ungleichheiten, bspw. Kinderbetreuungszeiten berücksichtigt werden. (vgl. Spangenberg 2011).

Ein dritter wichtiger Aspekt, zu dem auch rechtliche Reformen zumindest einen Beitrag leisten können, ist die Überwindung rechtlicher Mechanismen, welche die Stellung von Frauen als Zuverdienerinnen zementieren. Dazu gehört vor allem die Förderung von Mini-Jobs, die Lohnsteuerklassenkombination III und V, sowie fehlende durch Rechtsansprüche

flankierte Betreuungsinfrastruktur. Über diese schon vielfach beschriebenen Zusammenhänge hinaus existieren rechtliche Möglichkeiten, Frauen in ihrer Rolle als Ernährerinnen zu stärken und die Sicht auf Frauen als Zuverdienerinnen auch in Gesetzen und Verwaltungspraxis abzubauen. Eine besondere Bedeutung liegt hier beim Zugang von Frauen zu Maßnahmen der Arbeitsförderung, welche über „1-Euro-Jobs“ und die Vermittlung in prekäre Beschäftigung hinausgehen. Wie die Wirkungsforschung zum SGB II gezeigt hat, nimmt das Ziel der Geschlechtergleichstellung bisher einen zu geringen Stellenwert ein, die bestehende Frauenförderquote wird insbesondere im Westen Deutschlands häufig verfehlt. Nur in Ausnahmefällen existieren in den Grundsicherungsstellen bisher Konzepte wie die Formulierung gleichstellungspolitischer Ziele und die Gestaltung von gleichstellungsorientierten Umsetzungsprozessen. Die Zuständigkeit von Beauftragten für Chancengleichheit im Rechtskreis des SGB II (§ 18e SGB II), sowie die Verankerung von Beteiligungsrechten an allen relevanten internen Prozessen, insbesondere an der Planung, der Steuerung und dem Einsatz von Leistungen, vermag zwar das Problem der Zuständigkeit für das Thema Gleichstellung vor Ort zunächst zu lösen. Darüber hinaus ist aber die Integration genderrelevanter Aspekte und Problemlagen in den Aktivierungs- und Betreuungsprozess erforderlich, der durch entsprechende Regelungen auf den Weg gebracht werden muss. Es bräuhete deshalb gesetzliche Vorgaben für die Entwicklung und Evaluation eines Gleichstellungskonzeptes in den Grundsicherungsstellen.

Viertens kann Recht einen Beitrag leisten, die Hauptzuständigkeit von Frauen für die unbezahlte Sorgearbeit durch egalitäre Modelle abzulösen. Hier wurden für die Phase nach der Familiengründung (Geburt, Adoption eines Kindes) durch die sogenannten Partnermonate bereits gesetzliche Anreize gesetzt, welche eine Beteiligung der Väter an der Betreuungsarbeit fördern. Die Inanspruchnahme des Elterngeldes durch Väter ist zwar deutlich höher als die Inanspruchnahme des Bundeserziehungsgeldes, trotzdem bleibt es beim Modell der zwölfmonatigen Hauptzuständigkeit der Mutter für die Betreuung nach der Geburt eines Kindes mit optionaler weiterer Betreuungszeit durch den Vater. An dieser Stelle ist die hälftige Aufteilung der insgesamt zur Verfügung stehenden Elterngeldmonate zwischen Mutter und Vater (mit Ausnahme von Alleinerziehenden) als gesetzliches Leitbild anzustreben. Ein solches Signal wäre natürlich nur ein kleiner Beitrag zur Umverteilung der Sorgearbeit zwischen den Geschlechtern insgesamt. Von besonderer Bedeutung ist ebenfalls die Bereitstellung von Rechtsansprüchen auf öffentliche Betreuung und andere familienbezogene

Dienstleistungen, welche gerade Frauen zugutekommen, welche diese Leistungen sonst privat erbringen müssen.

4. Fazit

Die besonderen Umstände, unter denen Frauen die Familie ernähren, stellen Recht und Politik vor neue Herausforderungen und erfordern auch neue Wege im Recht. Gesetzliche Leitbilder wie das des männlichen Ernährermodells werden erst mit dem Blick auf das Zusammenspiel verschiedener Rechtsbereiche sichtbar. Bereits daraus ergeben sich besondere Anforderungen für die Verankerung der Gleichstellungsperspektive als Querschnittsaufgabe im (rechts)politischen Alltag. Die mittelbaren Auswirkungen von Reformvorhaben auf Frauen und Männer, die sich aufgrund der unterschiedlichen Lebens- und Einkommens- und Erwerbssituationen ergeben, werden im Rahmen der gleichstellungspolitischen Gesetzesfolgenabschätzung bei Gesetzentwürfen noch zu selten in den Blick genommen. Auch tragen rechtliche Regelungen immer noch dazu bei, dass Frauen zu prekäreren Bedingungen „ernähren“ als Männer¹¹ – hier bedarf es gesetzlicher Reformen, um die Falle des „Hinzuverdienstes“ für Frauen zu beenden.

Literatur

- Andreß, Hans-Jürgen / Borgloh, Barbara / Güller, Miriam / Wilking, Katja (2003): Wenn aus Liebe rote Zahlen werden? Über die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung, Wiesbaden
- Berghahn, Sabine / Künzel, Annegret / Rostock, Petra / Wersig, Maria / Asmus, Antje / Reinelt, Julia / Liebscher, Doris / Schneider, Julia (2007): Forschungsbericht („Mediumfassung“) Projekt „Ehegattenunterhalt und sozialrechtliches Subsidiaritätsprinzip als Hindernisse für eine konsequente Gleichstellung von Frauen in der Existenzsicherung“, Stand: 10.02.2007, Download: <http://web.fu-berlin.de/ernaehrer-modell/mediumfassung.pdf>
- Berghahn, Sabine (2007): Das System des Ehegattenunterhalts – ein Konzept für das 21. Jahrhundert?, in: Berghahn, Sabine (Hg.): Unterhalt und Existenzsicherung. Recht und Wirklichkeit in Deutschland. Baden-Baden, S. 27-54.
- Berghahn, Sabine / Wersig, Maria (2005): Wer zahlt den Preis für die Überwindung der Hausfrauenehe?, in: Familie Partnerschaft Recht (FPR) 2005, S. 508-511.

- Brehmer, Wolfram / Klenner, Christina / Klammer, Ute (2010): Wenn Frauen das Geld verdienen – eine empirische Annäherung an das Phänomen der „Familienernährerin“, WSI-Diskussionspapier Nr. 170, Juli 2010, Download: <http://www.familienernaehrerin.de/material/publikationen/wissenschaft/wenn-frauen-das-geld-verdienen.pdf>
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2011): Partnerschaft und Ehe - Entscheidungen im Lebensverlauf. Einstellungen, Motive, Kenntnisse des rechtlichen Rahmens, Download: <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Partnerschaft-undEhe,property=pdf,ereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>
- Grünberger, Michael (2010): Die Gleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Zusammenspiel von Unionsrecht und nationalem Verfassungsrecht, Familie Partnerschaft Recht (FPR) 2010, S. 203-208.
- Haller, Lisa (2010): Die Reform des Unterhaltsrechts und ihre geschlechterpolitischen Implikationen, in: Auth, Diana/Buchholz, Eva /Janczyk, Stefanie (2010): Selektive Emanzipation. Analysen zur

11 Neben der bereits beschriebenen Defizite der Arbeitsförderung sei an dieser Stelle noch kurz verwiesen auf das Zusammenspiel von „Mini-Jobs“, Lohnsteuerklassen III und V, Familienmitversicherung in Kranken- und Pflegeversicherung für Ehegatten,

welche gerade für verheiratete Frauen das Verbleiben in einem nicht-sozialversicherungspflichtigen geringfügigen Beschäftigungsverhältnis finanziell attraktiv machen.

- Gleichstellungs- und Familienpolitik, Opladen, S. 173-196.
- Klenner, Christina / Klammer, Ute / Pfahl, Svenja (2010): Frauen als Ernährerinnen der Familie: Politische und rechtliche Herausforderungen, Policy Paper anlässlich der Tagung ‚Zeit für Verantwortung im Lebenslauf – Politische und rechtliche Handlungsstrategien‘, 11/2010, Download: <http://www.familienernaehrerin.de/material/publikationen/wissenschaft/wenn-frauen-das.geld-verdienen.pdf>.
- Röhl, Klaus F. (1987): Rechtssoziologie, Köln.
- Rust, Ursula (2010): Entlastung des Staates oder Entlastung der Familie?, in: Knickrehm, Sabine/ Rust, Ursula (Hrsg.) Arbeitsmarktpolitik in der Krise. Festgabe für Professor Dr. Karl-Jürgen Bieback, Baden-Baden, S. 141-162.
- Scheiwe, Kirsten (2005): Soziale Sicherungsmodelle zwischen Individualisierung und Abhängigkeiten, Kritische Justiz (KJ) 2005, S. 127-151
- Scheiwe, Kirsten (2009): Kindesunterhalt und Sozialleistungen, in: Kinder und Jugendliche im Sozialleistungssystem. Bundestagung des Deutschen Sozialrechtsverbandes e.V., 9.-10. Oktober 2008 in Münster, Berlin, S. 51-77.
- Scheiwe, Kirsten / Wersig, Maria (2011): Cash und Care – Kindesunterhaltsrecht und Geschlechter(un)gleichheit, Göttingen 2011.
- Spangenberg, Ulrike (2005): Neuorientierung der Ehebesteuerung: Ehegattensplitting und Lohnsteuerverfahren, Berlin.
- Spangenberg, Ulrike (2011): Indirect Discrimination in Tax Law: The Case of Tax Deductions for Contributions to Employer-Provided Pension Plans in Germany, in: Brooks, Kim / Gunnarsson, Asa / Philipps, Lisa / Wersig, Maria (Hrsg.), Challenging Gender Inequality in Tax Policy Making, London 2011, S. 255-274.
- Vollmer, Franziska (1998): Das Ehegattensplitting: Eine verfassungsrechtliche Untersuchung der Einkommensbesteuerung von Eheleuten, Baden-Baden.
- Wapler, Friederike (2010): Was kommt nach dem Altersphasenmodell? Die Erwerbsverpflichtung des alleinerziehenden Elternteils im Unterhaltsrecht und im Recht der Grundsicherung (SGB II), in: Scheiwe, Kirsten / Wersig, Maria (Hrsg.) Einer zahlt und eine betreut? Kindesunterhaltsrecht im Wandel, Baden-Baden, S. 251-272.
- Wersig, Maria (2007): Die Schnittstellen des Ehegattenunterhalts zum Arbeits-, Steuer- und Sozialrecht: Ehezentrierung als Grundlage des starken deutschen männlichen Ernährermodells, in: Berghahn, Sabine (Hg.): Unterhalt und Existenzsicherung. Recht und Wirklichkeit in Deutschland. Baden-Baden, S. 275-289.